Gemeinde Selfkant

Sitzungsvorlage 458/2009

öffentlich

Gemeindevertretung Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	**Nein**	Anlagevermögen	**---**
Haushaltsmittel zur Verfügung	**---**	Abwicklung über Produkt	

Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 5 - Westerheide

Sachverhalt:

Am Waldgebiet zwischen Tüddern und Süsterseel erfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 5 – Westerheide – nicht nur das Areal des ehemaligen Großwild- und Safariparks Tüddern, sondern auch die Flächen um die ehemalige „Charlys Ranch“ sowie die Bereiche um die „Waldschänke“ und die Tennisanlage entlang des Höngener Weges.

Der Bebauungsplan Selfkant Nr. 5 – Westerheide – ist sei dem 22. Juli 1982 rechtskräftig.

In einem Teilbereich des Areals des ehemaligen Großwild- und Safariparks Tüddern ist eine Abgrabung vorgesehen. Der Bebauungsplan Selfkant Nr. 5 – Westerheide - stellt für das vorgesehene Abgrabungsgebiet eine überbaubare Fläche in einem SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung „Löwen-Safari und Vergnügungspark“ dar.
Der Plan enthält gemäß § 30 Abs. 1 BauGB Festsetzungen

- über das Art und Maß der baulichen Nutzung
- der überbaubaren Grundstücksflächen
- der Verkehrsflächen

so dass dieser Bebauungsplan als qualifizierter Bebauungsplan zu betrachten ist mit der Folge, dass das Vorhaben der beabsichtigten Abgrabung ohne ein entsprechendes Aufhebungs- oder Änderungsverfahren dieses Bebauungsplanes Nr. 5 ebenfalls nicht zulässig ist.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, für den Bereich der geplanten Abgrabung den Bebauungsplan Selfkant Nr. 5 aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. Skizze

2, Im Aufhebungsverfahren die Öffentlichkeit und die Behörden zu beteiligen sowie den Aufhebungsbeschluss offen zu legen.